

21
VI ZR 128/52

Verkündet am 30. September 1953,
Romacker, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2339 008

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] Bauberufsgenossenschaft, vertreten
durch ihren Vorstand, B [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Lorenz V [REDACTED] in W [REDACTED], M [REDACTED]
Nr [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1953, unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart,
Nebensitz Karlsruhe, vom 2. Juli 1952 wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Revision wurden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Bei Bauarbeiten, die der Beklagte auf dem Gelände der Firma B [REDACTED] & H [REDACTED] in W [REDACTED] ausführte, verunglückte der in seinem Bauunternehmen beschäftigte Arbeiter Anton O [REDACTED] bei der Bedienung einer elektrisch betriebenen Betonmischmaschine am 16. Mai 1949 infolge Kurzschlusses tödlich. Die Klägerin, bei der O [REDACTED] versichert war, hat an seine Hinterbliebenen Versicherungsleistungen bewirkt und weiterhin zu erbringen. Sie hält den Beklagten gemäß § 903 RVO für verpflichtet, ihr den Aufwand zu erstatten, da er es in strafbarer Weise unterlassen habe, für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen. Sie hat ihn auf Zahlung von 4576,33 DM sowie weiterer Beträge von monatlich 170 DM für die Zeit ab 1. Juli 1951 in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat nicht untersucht, ob, was von Amts wegen auch noch in der Revisionsinstanz zu prüfen ist (RGZ 62, 428 [430]; RG JW 1920, 290; RGZ 128, 320 [321]), die in § 906 RVO vorgeschriebenen formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage erfüllt sind. In dieser Hinsicht bestehen jedoch keine Bedenken. Wie sich aus den von der Klägerin vorgelegten Unterlagen ergibt, ist dem Beklagten der Beschluß des Vorstandes der Klägerin, ihn für ihre Aufwendungen ersatzpflichtig zu machen, durch Schreiben des Geschäftsführers der Klägerin vom 9. Mai 1950 mitgeteilt worden. Er hat hiergegen durch

- 3 -

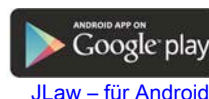
seine nachherigen Prozeßbevollmächtigten am 2. Juni 1950 Einspruch einlegen lassen. Der Geschäftsführer der Klägerin hat ihnen durch Schreiben vom 21. Februar 1951 bekannt gegeben, daß die Ersatzansprüche aufrecht erhalten blieben. Aus dem Inhalt des Schreibens, das von einer nochmaligen Überprüfung des Unfallherganges als Grundlage dieser Entschliessung spricht, ergibt sich, daß hiermit die Stellungnahme des Vorstandes der Klägerin zum Ausdruck gebracht worden ist. Damit ist dem Erfordernis des vorgängigen besonderen Verfahrens innerhalb der Berufsgenossenschaft für die Erhebung der Klage, die im Juni 1951 zugestellt worden ist, Genüge geschehen. Die Genossenschaftsversammlung, die nach § 906 RVO an sich über den Widerspruch des Beklagten zur Entscheidung berufen gewesen wäre, war auf Grund der ersten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober '934 (RGBl I S 1105) weggefallen; an ihre Stelle war der Vorstand getreten. Wenn durch das Gesetz vom 22. Februar 1951 über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (BGBl 1951 I S 124) in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1952 (BGBl I S 427) bestimmt worden ist, daß bei jedem Träger der Sozialversicherung als Organ der Selbstverwaltung eine Vertreterversammlung und ein Vorstand zu bilden seien, so ist die Vertreterversammlung, die nunmehr nach § 906 RVO gegen den Beschluß des Vorstandes über die Erhebung von Ersatzansprüchen angerufen werden könnte, bei der Klägerin nach ihrem unbestrittenen Vorbringen erst im Mai 1953 gewählt worden. Solange sie sich nicht konstituiert hatte, fiel es aber nach der bisherigen Regelung dem Vorstande selbst zu, seinen Beschluß auf Grund der Gegenvorstellungen des Beklagten zu überprüfen und darüber zu entscheiden, ob an ihm festgehalten werden solle.

II.

1) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der aus ungeklärtem Grunde eingetretene Kurzschluß in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

elektrischen Anlage der Betonmischmaschine ihre äußeren Teile unter Strom gesetzt und zum Tode des Verunglückten geführt, als er einen Bedienungshebel berührte. Der Unfall hätte vermieden werden können, wenn die Maschine entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100 § 3 und VDE 0140 § 14), auf die sich die Unfallverhütungsvorschriften der Klägerin in § 33 Ziffer 6 beziehen, mit der Nulleitung des Versorgungsnetzes verbunden gewesen wäre, sodaß beim Eintritt des Kurzschlusses die Stromzufuhr infolge Durchbrennens der Sicherungen unterbrochen worden wäre. Statt eines vieradrigen Kabels, das für die Nullung erforderlich gewesen wäre, hatte die Maschine als erstes Verbindungsstück zwischen Motor und Stromanschluß jedoch nur ein solches von drei Adern.

2) Bei diesem Sachverhalt würde der Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der Klägerin nach § 903 Abs 1 und 4 RVO für ihre Versicherungsleistungen an die Hinterbliebenen des Verunglückten aufzukommen haben, wenn ihn an der fehlerhaften Verwendung des dreiadrigen Kabels ein nach strafrechtlichen Grundsätzen zu beurteilendes Verschulden träfe; hierbei müßte er - Vorsatz kommt nach der Sachlage nicht in Betracht - die Aufmerksamkeit außer Betracht gelassen haben, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. Der Beklagte ist durch Urteil des Schöffengerichts in Wiesloch vom 24. Oktober 1949 (2 Ms 32/49) von der Anklage der fahrlässigen Tötung rechtskräftig freigesprochen worden. Mit Recht hat sich das Berufungsgericht hierdurch nicht gehindert gesehen, in eigener Prüfung zu untersuchen, ob dem Beklagten eine für den Unfall ursächliche strafbare Fahrlässigkeit zur Last fällt (vgl. RGZ 172, 101 [103] sowie das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 24. Juni 1953 - VI ZR 31/52).

Das Berufungsgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Beklagte von der Verwendung des dreiadrigen Kabels und der hierdurch bedingten Gefährlichkeit der Maschine Kenntnis gehabt hat. Es hat ein für den Unfall ursächliches strafbares Verhalten des Beklagten auch nicht darin gefunden, daß er ein Jahr vor dem Unfall in die elektrische Anlage der Maschine einen Sicherungskasten mit Kraftsteckdose durch den Zeugen P. [REDACTED] hat einbauen lassen, obwohl dieser zwar Schlossermeister, nach Ansicht der Klägerin aber kein Elektrofachmann ist. Nach § 4 Ziff 1 der Unfallverhütungsvorschriften der Klägerin sind die Unternehmer verpflichtet, alle Einrichtungen zu beschaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Versicherten erforderlich sind. Sie haben, soweit sie nicht selbst fachkundig sind, durch einen zuverlässigen Fachkundigen dafür zu sorgen, daß die Unfallverhütungsvorschriften und andere Betriebsvorschriften und Anordnungen zum Schutze der Versicherten beachtet und durchgeführt werden. Für elektrische Anlagen und ihre Sicherheitsvorkehrungen ist in § 33 Ziff 1 der Unfallverhütungsvorschriften im besonderen bestimmt, daß sie nur von elektrotechnischen Facharbeitern ausgeführt, angebracht, entfernt und geändert werden dürfen. Daß der Beklagte durch P. [REDACTED] die Veränderungen hat vornehmen lassen, hat das Berufungsgericht jedoch nicht als schuldhaft Verletzung dieser Schutzpflichten angesehen, da P. [REDACTED], der seit 1945 mit der Überwachung der gesamten elektrischen Anlagen der Vereinigten Leder- und Schuhfabriken in W. [REDACTED] betraut gewesen sei, dem Beklagten von dieser Firma bei seiner Bautätigkeit für sie als Fachkraft für die Ausführung elektrotechnischer Arbeiten zur Verfügung gestellt worden sei und der Beklagte unter diesen Umständen auf das fachliche Können des Zeugen P. [REDACTED] habe vertrauen dürfen.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts bewegen sich auf dem Gebiete der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung und werden von der Revision auch nicht beanstandet.

3) Die Revision greift das Urteil aber insoweit an, als das Berufungsgericht auch darin keine strafbare Fahrlässigkeit des Beklagten erblickt hat, daß er die Maschine nicht auf ihre Ordnungsmäßigkeit hat fachmännisch überprüfen lassen.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, den Beklagten träfe zwar der Vorwurf fahrlässiger Unterlassung, wenn es richtig wäre, daß der Zeuge P. ihn unter Hinweis auf die Vorschriftswidrigkeit des Kabels darauf aufmerksam gemacht hätte, daß die elektrische Anlage der Maschine durch einen Fachmann nachgesehen werden müsse. Nach den Umständen, unter denen die Äußerung des Zeugen P. nach Aussage des Zeugen H. gefallen sei, habe es sich aber nur um eine allgemeine Anregung gehandelt, die den Beklagten keineswegs auf die Gefährlichkeit des Zustandes seiner Maschine habe schliessen lassen müssen; er habe diese Äußerung vielmehr mindestens ebensogut, wenn nicht noch eher dahin verstehen können, daß die Nachschau im Interesse des guten Funktionierens der Maschine zweckmäßig sei, wie denn auch die Änderungsarbeiten des Zeugen P. nicht durch das Bestreben veranlaßt gewesen seien, Gefahrenquellen zu beseitigen, sondern die Maschine, die wiederholt stehen geblieben sei, wieder in Gang zu bringen. Mit einem Gefahrenzustand der Maschine habe der Beklagte umsoweniger zu rechnen brauchen, als er gerade eben erst durch den von ihm ohne Fahrlässigkeit als Fachmann angesehenen Zeugen P. die von diesem als erforderlich bezeichneten Änderungsarbeiten habe durchführen lassen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, das Unterlassen einer fachmännischen Kontrolle der Maschine stelle bereits darum eine strafwürdige Fahrlässigkeit des Beklagten dar, weil bei Betonmischmaschinen mit elektrischem Antrieb Starkstrom und somit Spannungen benötigt würden, die, wie jedem Laien bekannt sei, das Leben von Menschen gefährden könnten. Bei pflichtmäßiger Sorgfalt hätte der Beklagte daher vorhersehen können und müssen, daß durch die Unterlassung jeglicher fachmännischer Kontrolle der Maschine ein Fehler oder ein Schaden der Maschine unmerkt bleiben würde, der den Tod eines Menschen herbeiführen könnte. Insbesondere hätte der Beklagte sich sagen müssen, daß bei den Erschütterungen, denen die schwere Maschine bei der Arbeit und auf dem Transport von Baustelle zu Baustelle ausgesetzt sei, die elektrischen Teile stark beansprucht würden und daher einer Kontrolle nicht entbehren könnten.

Dieser Revisionsrüge kann jedoch kein Erfolg beschieden sein.

Nach § 618 BGB, § 120 a GewO war der Beklagte verpflichtet, die in seinem Unternehmen verwendeten Gerätschaften und Maschinen so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt waren, wie es die Natur des Betriebes gestattete. Insbesondere hatte er die von der Klägerin gemäß §§ 848 a ff GewO erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen, die den von ihr als zuständiger Behörde kraft öffentlicher Gewalt festgesetzten Niederschlag der Betriebserfahrungen darstellen, die in dem hier in Rede stehenden Gewerbezug gemacht worden sind. Die Unfallverhütungsvorschriften der Klägerin enthalten keine Bestimmungen darüber, daß bei einer elektrisch betriebenen

Maschine die elektrische Antriebsanlage von Zeit zu Zeit einer fachkundigen Überprüfung unterzogen werden müsse. Dem Beklagten fällt daher nicht schon darum eine Berufsfahrlässigkeit zur Last, weil er eine Unfallverhütungsvorschrift außer Acht gelassen hätte. Allerdings bedeuten die Unfallverhütungsvorschriften keine erschöpfende Aufzählung der vom Betriebsunternehmer zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen. Der Unternehmer hat die Verpflichtung, in selbständiger Prüfung dafür besorgt zu sein, daß zur Verhütung von Unfällen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, soweit dies nach dem Stande der Technik und den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist. In der Regel genügt der Unternehmer jedoch seinen Verpflichtungen hinsichtlich der allgemeinen Betriebssicherheit, wenn er die Verhütungsvorschriften beachtet (vgl. RG JW 1913, 197; Seligsohn, Der Rückgriff der Versicherungsträger 1931 S 76; Geigel Haftpflichtprozeß 6. Aufl 1952 S 383). Von einem berufsfahrlässigen Verhalten des Beklagten würde hiernach nur dann die Rede sein können, wenn besondere Umstände vorgelegen hätten, die dem Beklagten bei Anwendung der von ihm zu erfordernden Sorgfalt die Erkenntnis vermittelt hätten oder hätten vermitteln müssen, daß die elektrische Antriebsanlage der Betonmischmaschine den sie bedienenden Arbeiter Gefahren für Leben und Gesundheit aussetzte und es zu ihrer Verhütung einer fachmännischen Überprüfung der Anlage bedurfte. Solche Umstände sind aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt indessen nicht zu entnehmen. Allerdings ist bei jeder elektrisch betriebenen Maschine mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich ein Kurzschluß ereignen kann. Diese Möglichkeit mag bei einer Maschine, die solchen Erschütterungen unterworfen ist, auch in besonderem Maße gegeben sein. Eine elektrische Antriebsanlage unter eine vorsorgliche Kontrolle zu stellen, ob auch nicht an irgend einer Stelle ein Kurzschluß zu entstehen droht, würde jedoch

bei der hier vorliegenden Notwendigkeit einer eingehenden Untersuchung mit Zerlegung aller Teile der Anlage, insbesondere auch des verwendeten Motors, eine Überspannung der in einem gewerblichen Betriebe an den Unternehmer zu stellenden Anforderungen bedeuten. Den Gefahren, die sich aus einem Kurzschluß ergeben können, wird in aller Regel dadurch vorgebeugt, daß in die Stromzufuhr Sicherungen eingeschaltet werden, die beim Eintritt eines Kurzschlusses durchbrennen und die Stromzufuhr unterbrechen. Solche Sicherungen sind auch im vorliegenden Falle vorhanden gewesen. Wenn sie nicht angesprochen haben, so hat das nur daran gelegen, daß die Maschine statt mit einem vieradrigen Verbindungskabel mit einem dreiadrigen Kabel versehen gewesen ist. Das hat der Beklagte aber nicht gewußt. Der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt bietet auch keinen Anhalt für die Annahme, daß es ihm hätte bekannt sein müssen.

4) Die Revision ist freilich der Ansicht, die Überprüfung durch einen Fachmann sei auch darum besonders geboten gewesen, weil der Beklagte die Betonmischmaschine im Jahre 1945 ohne wirklich fachmännische Kontrolle von Benzinantrieb auf elektrischen Antrieb habe umstellen lassen. In der Klageschrift hatte die Klägerin behauptet, der Einbau des elektrischen Antriebes sei unter Verwendung des dreiadrigen Kabels durch einen nicht mehr feststellbaren Monteur vorgenommen worden. Über die Fachrichtung dieses Monteurs hatte sie nichts gesagt. Sie hatte sich auf den Inhalt der oben erwähnten Straftaten bezogen, in denen das den Beklagten freisprechende Urteil des Schöffengerichts festgestellt hat, daß der Elektromotor durch den Elektromeister He [REDACTED] unter Verwendung eines vieradrigen Kabels sachgemäß eingebaut worden sei. Das hat He [REDACTED] als Zeuge auch im gegenwärtigen Rechtsstreit be-

stätigt. Die Klägerin ist im bisherigen weiteren Verlauf des Rechtsstreits auf ihr Vorbringen über die Umstellung der Maschine mit keinerlei ergänzenden Angaben zurückgekommen. Ob ihr dies gemäß § 139 ZPO hätte nahegelegt werden sollen, kann dahingestellt bleiben, da die Revision einen Verstoß gegen diese Verfahrensvorschrift nicht gerügt hat. Wenn sie jetzt behauptet, daß es bei der Umstellung der Maschine auf elektrischen Antrieb an der Zuziehung eines Elektrofachmannes gefehlt habe, so kann sie hiermit in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden.

5) Die Revision macht endlich geltend, der Beklagte habe dadurch gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Klägerin verstoßen, daß er die Betonmischmaschine bei der Inbetriebnahme auf dem Gelände der Firma B. & H. nicht durch Elektrofachleute, sondern durch seine eigenen Arbeiter an das Versorgungsnetz habe anschließen lassen. Sie rügt insofern auch eine Verletzung des § 286 ZPO durch mangelnde Berücksichtigung dieses schon im Schriftsatz vom 17. April 1952 (nicht 17. August 1952, wie offenbar irrtümlich angegeben) enthaltenen Vorbringens durch das Berufungsgericht.

Die Verfahrensrüge ist unbegründet. Allerdings hat sich das Berufungsgericht mit diesem Vorbringen nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Wie jedoch dem Zusammenhang des Urteils zu entnehmen ist, hat es das Vorbringen nicht unbeachtet gelassen. Es hat auf den Inhalt der Strafacten Bezug genommen, in denen die Frage eines Verschuldens des Beklagten unter diesem Gesichtspunkt erörtert worden ist, und hat ausgeführt, daß Anhaltspunkte für ein sonstiges schuldhaftes Verhalten des Beklagten nicht ersichtlich seien.

Auch in sachlicher Hinsicht kann der Revision nicht gefolgt werden.

Nach § 33 Ziff 1 der Unfallverhütungsvorschriften der Klägerin dürfen elektrische Anlagen und ihre Sicherungsvorkehrungen nur von elektrotechnischen Facharbeitern ausgeführt, angebracht, entfernt und geändert werden. Es bedeutet aber nicht die Ausführung oder Anbringung einer elektrischen Anlage, wenn ein Gerät, das seiner Bestimmung nach an stets wechselnden Stellen verwendet wird, zu seiner Inbetriebnahme nur mittels des hierfür vorgesehenen Steckkontaktes an das vorhandene Versorgungsnetz angeschlossen zu werden braucht. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob es sich um einen leicht zu transportierenden Apparat oder um eine Maschine handelt, die wegen ihres Gewichtes nur schwerer von Ort zu Ort gebracht werden kann. Nur soweit besondere Vorkehrungen erforderlich sind, um die Stromzufuhr zu ermöglichen, namentlich also besondere Leitungen verlegt werden müssen, könnte in einem solchen Falle von elektrischen Anlagen die Rede sein, deren Ausführungen oder Anbringung nur elektrotechnischen Facharbeitern anvertraut werden darf.

Wie sich aus dem Inhalt der Strafakten und insbesondere aus dem Lichtbild Blatt 5 daselbst und der gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen Oberingenieur Schneider ergibt, auf die das Berufungsurteil im besonderen hingewiesen hat, ist die Betonmischmaschine durch Steckdose und Stecker an das Kabel angeschlossen worden, das zur Verteilungstafel in die Elektrikerwerkstatt der Firma B. & H. führte. Wie die Klägerin selbst vorgebracht hat, ist die Zuleitung von der Werkstatt bis zur Anschluß-

stelle von den Werkelektrikern dieser Firma unter ihrer Verantwortung hergestellt worden. Um den Stecker des Kabels der Maschine an der Anschlußstelle in die dortige Steckdose einzuführen, bedurfte es aber keiner Zuziehung elektrotechnischer Facharbeiter durch den Beklagten. Da der Stecker des dreiadrigen Kabels nach den Feststellungen des Sachverständigen Schneider vier Kontakte hatte und somit der Einrichtung der Steckdose entsprach, lag auch keine Auffälligkeit vor, die die Zuziehung eines Elektrotechnikers hätte nahelegen müssen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht hier-
nach ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten im Sinne
des § 903 RVO verneint.

Die Klage ist demnach mit Recht abgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	Dr. Karl E. Meyer
Hanebeck	Dr. Bode	